

**Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Wasserabgabesatzung**  
**v. 8.12.1998**  
**i.d.F. der Änderungssatzung v. 10.12.2015**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ottobeuren folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Markt Ottobeuren erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemarkung Ottobeuren mit Eldern sowie der Gemarkung Guggenberg für die Straßenzüge Breitenackerstraße, Am Brühl, Zum Kälberboscha und die Grundstücke entlang der Langenberger Strasse in Ottobeuren und dem Ortsteil Fröhlin einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2**

**Beitragsbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen

werden kann,

2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 5fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i. S. des Satzes 3 sind 15 v. H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen, mindestens jedoch 500 m<sup>2</sup>.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur her-

angezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art. ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.  
Wurde nach Abs. 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschossflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschossflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschossflächenvermehrung. Bei einer Minderung der Geschossfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Wurde nach Abs. 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzenden Grundstücksfläche.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,30 €zzgl. gesetzl. MWSt |
| b) pro qm Geschossfläche    | 5,40 €zzgl. gesetzl. MWSt |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a**

### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i.S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 9 a**

### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| bis 4,0 m <sup>3</sup> /h  | 20,00 EUR/Jahr zzgl. gesetzl. MWSt   |
| bis 10,0 m <sup>3</sup> /h | 23,00 EUR/Jahr zzgl. gesetzl. MWSt   |
| bis 16,0 m <sup>3</sup> /h | 36,00 EUR/Jahr zzgl. gesetzl. MWSt   |
| ab 16,0 m <sup>3</sup> /h  | 310,00 EUR/Jahr zzgl. gesetzl. MWSt. |

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,95 €(bis 31.12.2015: 1,20 €) zzgl. gesetzl. MWSt pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,95 €(bis 31.12.2015: 1,20 €) zzgl. gesetzl. MWSt pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wird Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler eingesetzt ist oder eingesetzt werden kann, so wird für die erste Wohnungseinheit ein Betrag von 80,00 € zzgl. gesetzl. MWSt, für jede weitere Wohnungseinheit ein Betrag von 32,00 € zzgl. gesetzl. MWSt erhoben. Je angefangene 75 qm Wohnraum gelten als 1 Wohnungseinheit.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Die Jahresabrechnung erfolgt zum 15.02. des Folgejahres.

## **§ 14**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieser Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1993 außer Kraft.

Ottobeuren, den 08.12.1998

Schäfer

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.12.1998 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefachern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.12.1998 angeheftet und am 23.12.1998 wieder entfernt.

Ottobeuren, den 28.12.1998